



Gemeinde Gutenberg
Dorfplatz 2
8164 Gutenberg

03172 / 71 00
DW - 5
gde@gutenberg.gv.at
www.gutenberg.gv.at

Umweltförderung der Gemeinde Gutenberg 2025

Sanierung

Fassade / Fenster / Türen / obere und untere Geschoßdecke

Ansuchen um Förderung
Förderungsrichtlinie

FÖRDERUNGSRICHTLINIE

1 Gegenstand und Höhe der Förderung

Gefördert wird die Sanierung von Objekten zu ausschließlichen Wohnzwecken (Wohnungen, Wohnhäuser und Wohnheime) im Gebiet der Gemeinde Gutenberg (Förderungsgeber). Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Investitionszuschusses in Abhängigkeit der umgesetzten Sanierungsmaßnahme(n):

Maßnahme	Förderung
Dämmung der Außenwand (Fassade)	5% der förderfähigen Kosten, max. 500 EUR
Dämmung der obersten Geschoßdecke	5% der förderfähigen Kosten, max. 300 EUR
Dämmung der untersten Geschoßdecke	5% der förderfähigen Kosten, max. 200 EUR
Tausch von Fenstern und/oder Türen	5% der förderfähigen Kosten, max. 500 EUR

2 Förderungswerber bzw. Förderungswerberin

Antragberechtigt sind natürliche wie auch juristische Personen (z.B. Privatpersonen, Unternehmen, unternehmerisch tätige Organisationen, Vereine, Verbände und konfessionelle Einrichtungen) in Form von Eigentümern und Eigentümerinnen einer Wohnung oder Liegenschaft, Mietern und Mieterinnen einer Wohnung sowie Bauberechtigte.

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 3.1.1 Das zu sanierende Objekt (kurz: Objekt) muss sich im Gemeindegebiet des Förderungsgebers befinden und nachweislich ganzjährig bewohnt werden.
- 3.1.2 Das Objekt muss eine rechtskräftige Bau- und Benützungsbewilligung aufweisen. Alternativ muss es sich beim Objekt um einen rechtmäßigen Bestand handeln.
- 3.1.3 Das Objekt muss nachweislich seit mindestens 30 Jahren bestehen.
- 3.1.4 Alle zivilrechtlichen Erfordernisse, wie z.B. Zustimmungserklärungen Dritter zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen, müssen erfüllt sein.
- 3.1.5 Innerhalb der vergangenen 15 Kalenderjahre seit Antragstellung dürfen für das Objekt keine Förderungen des Förderungsgebers für dieselbe Sanierungsmaßnahme – Dämmung der Außenwand, Dämmung der obersten Geschoßdecke, Dämmung der untersten Geschoßdecke, Tausch von Fenstern und/oder Türen - in Anspruch genommen worden sein.

3.2 Anlagenspezifische Voraussetzungen

Für die zur Förderung eingereichte(n) Sanierungsmaßnahme(n) muss bereits eine Förderzusicherung des Landes Steiermark vorliegen.

4 Abwicklung der Förderung und vorzulegende Unterlagen

- 4.1 Das Ansuchen um Förderung kann nach Förderungszusicherung durch das Land Steiermark die gegenständliche(n) Sanierungsmaßnahmen betreffend und auf den Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin lautend - jedoch längstens 6 Monate nach Ausstellung dieser - erfolgen.
- 4.2 Das Ansuchen um Förderung ist in schriftlicher Form (E-Mail, Postsendung oder persönliche Übergabe) beim Förderungsgeber einzubringen und hat die folgenden Beilagen zu umfassen:

- Vollständig ausgefülltes und vom Förderungswerber bzw. der -werberin unterfertigtes Ansuchen um Förderung
 - Förderungszusicherung des Landes Steiermark die Sanierungsmaßnahme(n) betreffend
 - Rechnungen und Zahlungsbelege mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung (in Kopie)
 - Nachweis über die positive Erledigung baurechtlicher Verfahren
 - Fotos der Sanierung, die das Objekt vor, während und nach der Umsetzung der Maßnahme(n) zeigen
- 4.3 Sofern zur Beurteilung des Ansuchens weitere Unterlagen notwendig sind, sind diese nach Aufforderung durch den Förderungsgeber innerhalb einer angemessenen Frist vorzulegen.
- 4.4 Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach positiver Prüfung des Förderungsansuchens und nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf das vom Förderungswerber bzw. der -werberin angeführte Bankkonto.

5 Kenntnisnahme und sonstige Pflichten

Der Förderungswerber bzw. die -werberin nimmt zur Kenntnis, dass

- 5.1 mit der Einreichung dieses Ansuchens beim Förderungsgeber sämtliche Bedingungen der gegenständlichen Förderrichtlinie vollinhaltlich akzeptiert werden.
- 5.2 kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung gegeben ist.
- 5.3 die Auszahlung der Förderung nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel erfolgt.
- 5.4 er bzw. sie für die Vollständigkeit sowie die Richtigkeit der Angaben haftet und falsche Angaben rechtliche Folgen nach sich ziehen können.
- 5.5 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben keine Auszahlung von Fördermitteln erfolgt.
- 5.6 bei Abgabenrückständen zum Zeitpunkt des Förderungsansuchens eine etwaige Förderung mit den offenen Forderungen gegenverrechnet wird.
- 5.7 ein Ansuchen um Förderung keine Meldung, Bauanzeige oder -ansuchen im Zusammenhang mit der thermischen Sanierung ersetzt.

Der Förderungswerber bzw. die -werberin verpflichtet sich,

- 5.8 den Fördergegenstand ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben.
- 5.9 dem Förderungsgeber oder einer von diesem beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle des Fördergegenstands zu gewähren.
- 5.10 die im Zuge des Förderungsansuchens vorgelegten Nachweise im Original für die Dauer von zumindest 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme aufzubewahren.
- 5.11 die bereits ausgezahlte Förderung nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn der Fördergegenstand nicht für zumindest 10 Jahre ab Datum der Auszahlung der Förderung besteht oder dieser nicht angemessen in Funktion gehalten wird.
- 5.12 bei Nichterfüllung der Förderungsvoraussetzungen, unvollständiger oder unrichtiger Angaben bereits ausgezahlte Fördermittel nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.

6 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

- 6.1 Der Förderungsgeber ist auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO dazu berechtigt, sämtliche im Förderungsansuchen und den Beilagen enthaltenen personenbezogenen Angaben, die den Förderungswerber bzw. die -werberin betreffen (z.B. allgemeine Personendaten, Bankdaten, Förderungsgegenstand), zur Durchführung des Förderverfahrens automationsunterstützt zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungstätigkeiten werden ausschließlich innerhalb der EU bzw. des EWR durchgeführt.

- 6.2 Ausgewählte personenbezogene Angaben (z.B. Name, Adresse und Informationen zum Fördergegenstand) können darüber hinaus für anonymisierte Statistiken und Berichte herangezogen werden.
- 6.3 Die Speicherung der unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben erfolgt auf Basis gesetzlicher Rahmenbedingungen (z.B. Steuerrecht) sowie kommunaler Vorgaben (z.B. Prüfung einer Förderungsanspruchsberechtigung). Nach Ablauf der hierfür notwendigen Fristen werden die personenbezogenen Informationen entfernt oder die entsprechenden Datensätze gelöscht.
- 6.4 Der Förderungsgeber trifft technische und organisatorische Vorkehrungen, um personenbezogene Daten gegen Verlust, Manipulation oder unberechtigten Zugriff zu schützen.
- 6.5 Auf Basis gesetzlicher Bestimmungen werden die unter 6.1 angeführten personenbezogenen Angaben im Bedarfsfall für Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an die entsprechenden Stellen (z.B. Behörden, zuständige Ministerien, Gerichte und Organe der EU) übermittelt. Diese unterliegen auch den datenschutzrechtlichen Vorschriften der DSGVO. Soweit durch die Abwicklung des Förderungsansuchens bedingt, können auch sonstige Dritte (z.B. Geldinstitute) Daten erhalten. Eine darüberhinausgehende Weitergabe persönlicher Daten erfolgt nur im Falle einer ausdrücklichen Erlaubnis des Förderungswerbers bzw. der -werberin.
- 6.6 Im Zusammenhang mit der Erhebung personenbezogener Daten gewährt die DSGVO dem Förderungswerber bzw. der -werberin das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit.
- 6.7 Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzubringen:
Österreichische Datenschutzbehörde
Wickenburggasse 8
1080 Wien
Telefon: +43 1 521 52-25 69
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
- 6.8 Ein Widerruf der Zustimmungserklärung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Förderungsabwicklung bewirkt rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen.
- 6.9 Datenschutzbeauftragter der Gemeinde Gutenberg: PSC Public Software & Consulting GmbH, Hr. Josef Aßmayr, MSc., Dr. Auner-Straße 20, 8074 Raaba, Tel. +43 316 673300
Email: josef.assmayr@psc.at

7 Inkrafttreten und Dauer der Förderung

Die Förderung tritt mit 01.01.2024 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

PRÜFBLATT FÖRDERUNGSGEBER

Prüfkriterium	Quelle	erfüllt	
		ja	nein
Antragsteller ist antragsberechtigt (Eigentümer:in, Mieter:in, Bauberechtigte von Wohnobjekten)	Bauamt / Beilagen		
Objekt befindet sich innerhalb der Gemeinde	Bauamt		
Objekt verfügt über gültige Baubewilligung und Benützungsbewilligung bzw. ist rechtmäßiger Bestand	Bauamt		
Objekt wird zu Wohnzwecken genutzt	Bauamt		
Keine Förderung innerhalb der letzten 15 Jahre für dieselbe Sanierungsmaßnahme des Objekts gewährt	Bauamt		
Erledigungsschreiben (bei Meldung), Baufreistellung bzw. Baubewilligung der Anlage vorhanden	Bauamt		
Förderungszusicherung Landes Steiermark (längstens vor 6 Monaten)	Förderungszusicherung		

Unterlagen (in Kopie)	vollständig	
	ja	nein
Förderansuchen (vollständig ausgefüllt und unterfertigt)		
Förderungszusicherung Land Steiermark betreffend die thermische Sanierung		
Rechnung(en) und Zahlungsbeleg(e) betreffend die Sanierungsmaßnahme(n) (Dämmstoff, Fenster, Türen etc.)		
Nachweis über die positive Erledigung der notwendigen Melde- bzw. Genehmigungs-/Bewilligungsverfahren		
Fotos des Objekts vor, während und nach der durchgeführten Sanierung		
Sonstige Beilagen		

Anmerkungen